

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 02.02.2021

Beginn: 18:00 Uhr Ende 20:30 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Wasserversorgung; Ortsnetzleitungen Würzburger Str. Am Karussell; hier: Beschlussfassung über die Nachträge und Schlussrechnungen der bauausführenden Fa. Zehe
- Wasserversorgung Sanierung Ortsnetzleitungen Würzburger Str. - Am Karussell; hier: Nachträge und Schlussrechnungen der bauausführenden Fa. Zehe
- Wasserrecht; Verlängerungsantrag betr.Grundwasserentnahme aus 3 Brunnen auf Fl.Nr. 2939, 3721 und 4371 zur Bewässerung landw. genutzter Flächen und zur Rübenwaschung; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
- Bauantrag: Aufstockung des Wohnhauses und Umbau zu vier Wohneinheiten auf Fl.Nr. 307, Würzburger Straße 10, Remlingen
- 5 Einführung einer Gemeinde-App als Informationsmedium; Angebot Fa. P-Serv.de
- Anfrage der Gemeinde Holzkirchen betr. Anschluss an die Versorgungsleitung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain
- 7 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Be-

darfsfeststellung und Bereitstellung ausreichender Plätze

- **7.1** Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgestz; hier: Bedarfsplanung
- **7.2** Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Schaffung weiterer Betreuungsplätze
- 8 Verschiedenes Mitteilungen Anfragen
- **8.1** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2020
- **8.2** Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe
- 8.3 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe
- Plädoyer für mehr miteinander der politischen Ebenen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2020
- 8.5 Kommunale Grundstücksverkäufe; Arbeitspapier des Bayer. Landesbeauftragten für Datenschutz zur Transparenz

Anwesenheitsliste

entschuldigt

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

<u>Marktgemeinderäte</u>

Ehehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Günther, Martin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 08.12.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wasserversorgung; Ortsnetzleitungen Würzburger Str. - Am Karussell; hier: Beschlussfassung über die Nachträge und Schlussrechnungen der bauausführenden Fa. Zehe

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde anhand der Beschlussvorlage Nr. 767 bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 05.11.2020 beraten.

Der Bauausschuss hat gemäß Sitzungsprotokoll unter TOP 3 festgelegt, dass "...die Unterlagen vollständig und ordentlich dem Gemeinderat vorgelegt werden müssen ...".

Deshalb wurden die hier eingegangenen Nachtrags- und Schlussrechnungs-Unterlagen dem Bürgermeister übergeben, damit diese dem Marktgemeinderat "vollständig und ordentlich" zur Entscheidung vorliegen.

Sachlich werden die in der Beschlussvorlage Nr. 767 enthaltenen Informationen im Anschluss nochmals wiedergegeben (siehe Text in Kursivdruck) und auf die Erläuterungen und Begründungen des Ing.Büros Arz aus dessen Schreiben vom 13.10.2020 und der ergänzenden Mail vom 11.11.2020 verwiesen; zusätzlich zu den originalen vom Ing.Büro Arz erhaltenen Nachtrags- und Schlussrechnungsunterlagen sind die Anlagen der Beschlussvorlage Nr. 767 auch dieser Beschlussvorlage nochmals beigefügt.

Mit Schreiben vom 13.10.2020, eingegangen am 19.10.2020, hat das Ing.Büro Arz für die o.g. Maßnahme die Nachträge und Schlussrechnungen der bauausführenden Fa. Zehe übersandt und verschiedene Erläuterungen hierzu gegeben.

Vorgelegt wurden insgesamt vier Nachträge vorgelegt; die in den einzelnen Nachträgen aufgeführten Positionen wurden vom Ing.Büro geprüft; hieraus ergab sich für den Nachtrag Nr. 1 ein Gesamtbetrag von 80.559,41 €, für den Nachtrag Nr. 2 ein Gesamtbetrag von 17.196,65 €, für den Nachtrag Nr. 3 ein Gesamtbetrag von 6.366,69 € und für den Nachtrag Nr. 4 ein Gesamtbetrag von 10.631,70 € (alle Beträge brutto).

Die geprüften Nachträge wurden nun zusammen mit den geprüften Schlussrechnungen vorgelegt; dem Grunde nach wurden die Anträge gegenüber der auftragnehmenden Firma bereits im Rahmen der Bauausführung freigegeben, sodass nun nach Vorliegen der im Detail geprüften Nachträge auch die Freigabe der Höhe nach erfolgen kann.

Bei den Schlussrechnungen handelt es sich um insgesamt vier Einzelrechnungen für die Bereiche Wasserhauptleitung (geprüfter Betrag: 34.134,10 €), Wasserhausanschlüsse öffentl. Teil (11.114,27 €) und privater Teil (5.135,83 €) sowie Straßenunterhalt (7.443,03 €). Diese ergeben einen noch zu zahlenden Gesamtbetrag von 57.827,23 € (alle Beträge brutto).

Im Schreiben des Ing.Büros ist erläutert, dass nun nach Vorliegen aller Baurechnungen einschließlich der dazugehörigen Nachträge die geprüfte Abrechnungssumme bei insgesamt 812.489,27 € brutto liegt und somit die Auftragssumme von 584.508,85 € um 227.980,42 € überschritten ist. Diese Überschreitung setzt sich demnach zusammen aus den Teilbeträgen von 142.479,59 € (75.297,25 € und 67.182,34 €) für den Straßenunterhalt, von 28.812,80 € für die Beprobung und Entsorgung des belasteten Aushubmaterials und von 50.000,00 € für die Erweiterung des Austauschs der Hauptleitung um einen Abschnitt der Marktheidenfelder Straße. Die Begründungen zu den Mehrkosten in den o.g. Teilbereichen, die diesen Gesamtbetrag ergeben, wurden vom Ing.-Büro im Einzelnen dargelegt.

Beim Straßenunterhalt besteht eine Entscheidung des Marktgemeinderats vom 17.07.2018, wo unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung beschlossen wurde, die gesamte Straßenbreite mit einer neuen Asphalttragschicht zu versehen. Insgesamt ist bei diesem Beschluss für die betreffenden Straßenunterhaltungsmaßnahmen ein Gesamtbetrag von ca. 58.000 € genannt. Die darüber hinaus gehenden Mehrkosten ergaben sich durch zusätzliche von der Gemeinde als Auftraggeber erfolgte baubegleitende Vorgaben.

Bei der Beprobung und Entsorgung des Aushubmaterials hat sich infolge des höheren Belastungsgrades des Materials insbesondere ein höherer Aufwand für die Entsorgung ergeben, der vorrangig zu den genannten Mehrkosten geführt hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegenden Nachträge der Höhe nach anzuerkennen, sodass im Anschluss die vorliegenden und sachlich unstrittigen geprüften Schlussrechnungen angewiesen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Wasserversorgung Sanierung Ortsnetzleitungen Würzburger Str. - Am Karussell; hier: Nachträge und Schlussrechnungen der bauausführenden Fa. Zehe

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde anhand der Beschlussvorlagen 767 und 774 bereits in den Sitzungen des Bauausschusses vom 05.11.2020 und 24.11.2020 sowie der Marktgemeinderatssitzung vom 17.11.2020 bereits behandelt. Auf diese Vorlagen und deren Anlagen sowie auf die entsprechenden Sitzungsprotokolle wird insoweit verwiesen.

Zuletzt wurde hierzu in der Bauausschuss-Sitzung vom 24.11.2020 wurde unter TOP 2 die Empfehlung beschlossen, "...die Schlussrechnung auszuzahlen unter Einbehalt der Kosten aus Pos. 01.01.0140 bis zur Klärung. Nach erfolgter Klärung empfiehlt der Bauausschuss die Auszahlung der vereinbarten Endsumme."

Zur Klärung der Position (Abdeckung und Unterlage Zwischenlagermieten, GP: 16.460,42 €) hat das Ing.-Büro Arz mit Mail vom 25.11.2020 Bilder übersandt, die die Berechtigung der abgerechneten Position belegen. Der diesbezügliche Vorbehalt aus dem Beschluss des

Bauausschusses ist insoweit ausgeräumt, sodass die geprüften Nachträge und Schlussrechnungen nunmehr bewilligt und ausgezahlt werden können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegenden Nachträge der Höhe nach anzuerkennen, sodass die geprüften Schlussrechnungen der Fa. Zehe angewiesen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Wasserrecht; Verlängerungsantrag betr.Grundwasserentnahme aus 3 Brunnen auf Fl.Nr. 2939, 3721 und 4371 zur Bewässerung landw. genutzter Flächen und zur Rübenwaschung; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.09.2020, eingegangen am 30.09.2020, wird der Markt Remlingen über den dort eingegangenen Antrag auf Grundwasserentnahme aus drei Brunnen auf Fl.Nr. 2939, 3721 und 4371 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Wie im jetzigen beim Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – eingereichten Antragsschreiben vom 18.02.2020 und dessen Ergänzung vom 27.08.2020 angegeben, wird die Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Hierzu ist aus den hiesigen Unterlagen ersichtlich, dass der damalige Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Würzburg vom 16.07.2009 eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2019 enthält.

Mit den o.g. Schreiben des Antragstellers und den hierzu eingereichten Unterlagen wird nun eine entsprechende Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf Grundwasserentnahme beantragt. Laut Angaben vom 27.08.2020 ist eine jährliche Entnahmemenge von max. 50.000 m³ vorgesehen, die sich als Gesamtmenge auf alle Brunnen beziehen soll; eine Einzelmenge für jeden der drei Brunnen soll nicht festgelegt werden.

Aus gemeindlicher Sicht ist hierzu festzustellen:

Die Trinkwasserversorgung des Marktes Remlingen erfolgt vollständig über die beiden eigenen Brunnen, für die derzeit ebenfalls das Wasserrechtsverfahren zur Verlängerung der bestehenden Entnahmegenehmigung läuft. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2020 Pumpversuche zur Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Brunnen 1 und 2 durchgeführt, bei denen zusätzlich auch die Wasserstände der drei Brunnen des Biohofs beobachtet wurden.

Dabei hat sich ergeben, dass laut Abschlussbericht des Fachbüros GMP die gemeindlichen Brunnen 1 und 2 als ähnlich leistungsfähig einzuschätzen sind wie bei den Pumpversuchen

im Jahr 2000 und die gegenseitigen Beeinflussungen der gemeindlichen Brunnen und der Brunnen des Biohofs durch die jeweiligen Entnahmen als sehr gering zu beurteilen sind.

Den Genehmigungsbehörden liegt dieser Abschlussbericht ebenfalls vor, sodass die Grundwassersituation auf der Basis der dort vorliegenden allgemeinen Grundwasserdaten und der Ergebnisse der Pumpversuche umfassend beurteilt werden kann. Sofern diese amtliche Beurteilung ergibt, dass zur Sicherstellung der vorrangigen gemeindlichen Trinkwasserversorgung eine Begrenzung der Entnahmemengen des Biohofs erforderlich ist, ist dies durch entsprechende Auflagen (Zwischenspeicherung von in verbrauchsarmen Zeiten erfolgten Entnahmen, Mengenbegrenzungen in ungünstigen Witterungsphasen etc.) im Bewilligungsbescheid festzulegen.

Dies bzw. die Grundwassersituation allgemein sowie weitere Aspekte wie z.B. evtl. Auswirkungen auf Natur und Umwelt, obliegen der Prüfung der jeweiligen Fachbehörden im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass in Bezug auf die beantragte Grundwasserentnahme keine konkrete Beeinträchtigung gemeindlicher Belange erkennbar ist und insoweit keine Bedenken bzw. Einwendungen vorgetragen werden. Die fachspezifische Beurteilung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf die Entnahmemenge obliegt den beteiligten Behörden im Zuge des Wasserrechtsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0

Persönliche Beteiligung: 1 (Bernhard Schwab)

TOP 4 Bauantrag: Aufstockung des Wohnhauses und Umbau zu vier Wohneinheiten auf Fl.Nr. 307, Würzburger Straße 10, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 08.01.2021, eingegangen am 13.01.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, das auf dem Grundstück Fl.Nr. 307, Würzburger Str. 10, von Remlingen befindliche Wohnhaus aufzustocken und zu vier Wohneinheiten umzubauen.

Das Grundstück ist dem sog. unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt und die für vier Wohneinheiten erforderlichen Stellplätze sind in entsprechender Zahl ausgewiesen. Die Antragsunterlagen sind insoweit vollständig, der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Einführung einer Gemeinde-App als Informationsmedium; Angebot Fa. P-Serv.de

Sachverhalt:

Aktuell wird der Bürger über die Homepage und das monatliche Mitteilungsblatt über die örtlichen Geschehnisse informiert. In der Vergangenheit wurde immer mal wieder der Wunsch geäußert eine Informations-App einzuführen.

Am Donnerstag, den 12. November 2020 hat Herr Grothe von der Fa. P-Serv.de die von ihm entwickelte App den VGem-Bürgermeistern, dem Bürgermeister aus Neubrunn vorgestellt. Die App ist nativ, d.h. keine Web-, Hybrid- oder OnBoarding-App. Sie kann kostenlos aus dem Apple-Store bzw. Play-Store heruntergeladen werden. Sie trägt das Gemeindewappen (Identifikation) und ist variabel erweiterbar. Es können beliebig viele Kanäle angelegt werden. Der Info-Kanal zur Main-Post sowie der Polizei Unterfranken über RSS-Feed ist verfügbar – weitere Informationen können eingespielt werden, wenn eine entsprechende Schnittstelle vorhanden ist und genutzt werden kann/darf. Herr Grothe arbeitet aktuell an einem neuen Layout, welches ab dem 01.01.2021 verfügbar sein soll.

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr mit einer einmonatigen Kündigungsfrist. Kosten für die VGem-Gemeinden zusammen mit dem Markt Neubrunn sind 2.499,00 € netto pro Jahr. Das Angebot ist bis zum 31. März 2021 gültig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die von Herrn Grothe entwickelte App einzuführen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Anfrage der Gemeinde Holzkirchen betr. Anschluss an die Versorgungsleitung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain

Sachverhalt:

Die Nachbargemeinde Holzkirchen plant zur Verbesserung ihrer Versorgungssicherheit einen Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (ZVFWM) herzustellen.

Der Trassenverlauf würde bei der Holzmühle die Gemarkung Remlingen durchqueren; die Gemeinde Holzkirchen hat deshalb mit Mail vom 17.11.2020 beim Markt Remlingen angefragt, ob Interesse an einem gemeinsamen Anschluss an das Zweckverbandsnetz besteht als unabhängiges Standbein zur vorhandenen Eigenwasserversorgung des Marktes und ob hierzu im Bereich der Holzmühle ein Abgabeschacht vorgesehen werden soll.

Dieser Sachverhalt wurde zunächst in der Bauausschuss-Sitzung vom 12.01.2021 behandelt; auf den hierzu in Anlage beigefügten Auszug aus dem Sitzungsprotokoll wird insoweit verwiesen.

Zu den dort geäußerten Fragen kann folgendes festgestellt werden:

- bei einem größeren Rohrdurchmesser von 150 mm, der für beide Gemeinden erforderlich wäre, müsste zur Gewährleistung der hygienischen Sicherheit eine höhere jährliche Mindestdurchfluss-Menge angesetzt werden. Die für diese höhere Menge anfallenden Mehrkosten müssten durch den Markt Remlingen getragen werden.
- die derzeitigen Kosten für den Bezug von Fernwasser betragen 1,20 €/m³ (netto)
- an Fördermöglichkeiten für eine auf den Markt Remlingen entfallende Kostenbeteiligung würde nur bei tatsächlicher Nutzung eines Anschlusses eine Fördermöglichkeit im Rahmen der RZWas 2021 bestehen und zwar in Höhe von 80,00 € pro lfd. Meter Leitung ab dem Anschlusspunkt Holzmühle bis zum Hochbehälter; bei Nicht-Nutzung, d.h. bei nur vorsorglicher Einrichtung des Anschlusspunktes ohne tatsächliche Nutzung würde keine Fördermöglichkeit bestehen

Die weiteren dort geäußerten Fragestellungen sind noch durch das Ing.-Büro Arz zu prüfen bzw. zu klären; unabhängig davon wird der Sachverhalt und die hierzu erfolgte Behandlung im Bauausschuss dem Marktgemeinderat vorgetragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die örtliche Versorgung mit Trinkwasser über die Eigenwasserversorgung sichergestellt ist und kein Bedarf an einem Anschluss an das Leitungsnetz der Fernwasserversorgung Mittelmain besteht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Bedarfsfeststellung und Bereitstellung ausreichender Plätze

Sachverhalt:

In Bayern sind die Gemeinden vorrangig zuständig, ausreichend Plätze zur Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden haben dementsprechend den Bedarf festzustellen und auf dieser Grundlage die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderliche Kinderbetreuung sicherzustellen. Die Gemeinden tragen daher die Planungsund Finanzierungsverantwortung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und wird die weitere Vorgehensweise unter TOP 7.1 und TOP 7.2 behandeln.

TOP 7.1 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgestz; hier: Bedarfsplanung

Sachverhalt:

I. Grundlagen

o Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) - Jugendämter

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) trägt die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Diese besteht aus Bestandsfeststellung, Feststellung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder.

o Art. 7 BayKiBiG - Gemeinden

Die Bedarfsplanung wird durch die örtliche Planung der Gemeinden ergänzt. Die Gemeinden haben die Pflichtaufgabe, rechtzeitig die bedarfsnotwendigen Plätze zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG, vgl. auch § 24 SGB VIII).

Die Gemeinde stellt hierzu den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und Kinder fest und erkennt die Bedarfsnotwendigkeit konkreter Plätze in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet, in bestimmten Fällen aber auch auswärts, an.

Zu berücksichtigen ist der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz seit dem 01.08.2013.

II. Vorbemerkungen: Entwicklung der Geburtenjahrgänge - Markt Remlingen

(Quelle: Melderegister des Marktes Remlingen)
Geburtendurchschnitt der letzten 10 Jahre = 16,7 Kinder

III. Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung erfasst alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Maßgeblich ist dabei die zulässige Platzzahl nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Zahl der integrativen Plätze werden stets auf konkrete Einzelnachfrage im Benehmen mit dem Bezirk Unterfranken (Leistungsvereinbarung zur Einzelintegration) angeboten.

Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind (z.B. Mittagsbetreuung und Ganztagsangebote an Schulen), können nachrichtlich mit aufgeführt werden.

III.1. Altersgemischte Einrichtung

Evang.-Luth. Kindergarten, Mühlgasse 1, 97280 Remlingen

Träger:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Remlingen

12 Plätze für Kleinkinder vom ersten bis drittes Lebensjahr 50 Plätze für Kinder ab 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)

laut Betriebserlaubnis vom 26.05.2015.

zusätzlich 12 Plätze für Kleinkinder vom ersten bis drittes Lebensjahr in der ehem. Schule befristet für 2 Jahre.

Insbesondere von Bedeutung ist hier der Stichtag 01.08.2013.

Zu diesem Stichtag hat die Politik durch das sog. "Kinderförderungsgesetz (KiföG)" einen **Rechtsanspruch** auf einen Krippenplatz für Kinder ab einem Jahr eingeführt. Davor enthielt das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nur einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Der Anspruch kann damit – nach Antrag und ggf. erfolglosem Widerspruchsverfahren – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden.

Allerdings haben die Eltern keinen Anspruch auf einen ganz bestimmten Platz.

Bei Betrachtung der Anmeldezahlen und Wartelisten sowie die zu erwartenden Zuzüge durch neue Baugebiete und einer höheren Versorgungsquote kann der benötigte Platzbedarf künftig **nicht** gedeckt werden.

Seit 1996 gilt in Deutschland der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

III. 2. Nachrichtlich: weitere Einrichtungen

Über den Schulverband Helmstadt werden Plätze in der Mittagsbetreuung angeboten.

III. 3. Tagespflege

Die Tagespflege – koordiniert durch das Kreisjugendamt - wird als eigenständiges Angebot neben den bestehenden Betreuungsangeboten in öffentlichen Einrichtungen weiterhin sicher notwendig sein, auch wenn sie im Gemeindebereich Remlingen im Vergleich Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 02.02.2021

Seite 11 von 17

zu den übrigen Angeboten nur eine untergeordnete Rolle spielt. Allerdings deckt die Tagespflege für Kinder im Alter von "null bis eins" eine Lücke im Betreuungsspektrum ab.

IV. Bestimmung/Anerkennung des örtlichen Bedarfs

Für die Bedarfsfeststellung wird bei den Berechnungen die Betrachtung der Vorjahre herangezogen. Hierbei wird von eine Jahrgangsstärke von 16,7 Kindern ausgegangen. Die Jahrgangsstärke wird auf Basis der durchschnittlichen Jahrgangsstärke der letzten zehn Jahre von 16,7 Kindern (siehe II.) errechnet.

a) Kindergärten

Zur Ermittlung des aktuellen Bedarfs in den Kindergärten kann It. Kindergartenfachaufsicht, rein rechnerisch, von 3,5 Jahrgängen ausgegangen werden. Somit liegt der rechnerische durchschnittliche Bedarf bei ca. 58 Plätzen.

Unter Berücksichtigung derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau wird ein zusätzlicher Puffer von 10 % berücksichtigt und der Bedarf mit

64 Plätzen

festgestellt. Somit ergibt sich für zukünftigen Betreuungsjahre ein örtlicher Bedarf von 1 weiteren Kindergartengruppe.

b) Krippen

Der Bedarf an Krippenplätzen ist weit schwieriger festzustellen als dies bei Kindergartenplätzen der Fall ist. Zahlen aus Umfrageergebnissen sind nur bedingt aussagekräftig und verlässlich. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Ein- bis Dreijährige lässt sich zum großen Teil nicht mit "echten" Kinderzahlen berechnen, da die Kinder, für die der Bedarf ermittelt werden soll, zum großen Teil noch nicht geboren sind. Die Kindergartenfachaufsicht rät, bei Kindern unter 3 Jahren immer mit 3 Jahrgängen zu rechnen, auch wenn nur 2 Jahrgänge die Krippe besuchen, da diese Berechnungsweise bundesweit angewandt wird und ansonsten die Statistik verfälscht würde. Bei einem angenommenen Bedarf von derzeit 60 % benötigen wir bei den zu Grunde liegenden Jahrgangsstärken im Jahr rechnerisch 30 Betreuungsplätze.

Unter Berücksichtigung derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau wird ein zusätzlicher Puffer von 10 % berücksichtigt und der Bedarf mit

33 Plätzen

festgestellt. Somit ergibt sich für zukünftigen Betreuungsjahre auch hier ein örtlicher Bedarf von 2 weiteren Krippengruppen.

Inwieweit sich noch diverse variable Faktoren (z.B. gebührenfreie KiTa, Zuzüge / Wegzüge) auswirken können, ist derzeit nicht abschätzbar.

c) Tagespflege

Die Tagespflege erfüllt eine wichtige Funktion in der Kinderbetreuung. Den steigenden Bedarf nach Plätzen für Unterdreijährige wird sie aber nur ergänzend decken können. Aktuell hat Remlingen keine Tagesmutter. Sofern Tagesmütter seitens des Kreisjugendamtes qualifiziert werden, können diese grundsätzlich ebenfalls als bedarfsnotwendig

anerkannt werden. Die Verwaltung steht diesbezüglich stets in Verbindung mit dem Kreisjugendamt.

d) Kinderhort:

Das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen im Hort orientiert sich am Bedarf der letzten Jahre (siehe III.4). Auf Grund dieses geringen Bedarfs (auch in den Vorjahren) und den Wünschen der Eltern entsprechend wird dieser über die Gastkinderregelung realisiert.

Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht derzeit nicht. Diese Einrichtung stellt im Gesamtgefüge der Betreuungsangebote vielmehr eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar.

Allerdings hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, einen Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz für alle Grundschulkinder ab dem Jahr 2025 einzuführen. Die entsprechenden Ergebnisse müssen abgewartet werden.

d) Auswärtig beanspruchte Plätze in Kindertagesstätten:

Eine Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit für Gastkinder hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 05.05.2008 ein Ende gesetzt. Das Wunsch- und Wahlrecht könne auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden. Eltern dürfen auch nicht zur Übernahme eines Teils der kindbezogenen Förderung herangezogen werden. Seither muss die Aufenthaltsgemeinde für jedes Kind ihren Förderanteil leisten, unabhängig davon, ob dieses eine Einrichtung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets besucht.

V. Zusammenfassung

Der Markt Remlingen ist mit seinem Kinderbetreuungsangeboten derzeit nicht ausreichend aufgestellt. Weder im Bereich Kindergarten noch im Bereich Krippe kann der örtliche Bedarf am Wohnort abgedeckt werden. Eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung durch den Träger kann als bedarfsgerecht und vor allem rechtskonform bezeichnet werden. Alternativ ist ein Neubau einer zweiten Einrichtung denkbar.

Der örtliche Bedarfsplan ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG). Die Fortschreibung in einem Dreijahresrhythmus ist realistisch und zweckmäßig. Dies ist ein Zeitrahmen, der für alle Beteiligten meist gut abschätzbar ist. Sollten zwischenzeitlich Änderungen, gegebenenfalls aufgrund von Rechtsänderungen o. dgl., notwendig sein, so wird die Bedarfsplanung angepasst. Als Indikatoren für Änderungsnotwendigkeiten innerhalb der drei Jahre dienen vor allem die Anmeldungen in den Kindertagesstätten und die zukünftigen Nachfragen.

Der Bauausschuss bittet darum, das Thema im Marktgemeinderat zu besprechen, da es sich zunächst nicht um eine Baumaßnahme handelt, bevor nicht der Marktgemeinderat entsprechendes beschlossen hat.

In der Diskussion wurde festgehalten, dass ein Neubau ggf. Sinn machen kann, oder aber man z.B. auf einen Waldkindergarten ausweichen bzw. ergänzen könnte.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der jetzige Betreiber wohl kein Interesse an einer Waldgruppe bzw. an einem Waldkindergarten haben könnte.

Ein Waldkindergarten und ein einfacherer Umbau des heutigen Kindergartens könnte jedoch viel kostengünstiger umgesetzt werden und ggf. eine zusätzliche Alternative sein.

Der Bauausschuss empfiehlt daher, das Thema in den GR direkt zu nehmen, bis es wieder konkrete Bauangelegenheiten geht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Bedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7.2 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Schaffung weiterer Betreuungsplätze

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat unter TOP 7.1.den Bedarf an Betreuungsplätzen festgestellt.

a) Ermittlung der fehlenden Betreuungsplätze

- U3-Bereich

Vorhandene Plätze 12 Lt. Bedarfsplanung 33

Fehlende Plätze 21 entspricht 2 weiteren Gruppen

- Regelkinder

Vorhandene Plätze 50 Lt. Bedarfsplanung 64

Fehlende Plätze 14 entspricht einer weiteren Gruppe

Nachrichtlich tatsächliche Belegung Stand Februar 2021

U3-Bereich 24 Kinder (1 Gruppe Mühlgasse + 1 Gruppe ehem. Schule)

Regelkinder 52 Kinder (Mühlgasse)

b) Schaffung weiterer Betreuungsplätze

Mit der Evang.-Luth Kirchengemeinde als Träger der der Kindertageseinrichtung wurden Vorgespräche hinsichtlich einer Erweiterung der Kita in der Mühlgasse geführt. Hierbei hat sich die Evang.-Luth. Kirchengemeinde -vorbehaltlich der Finanzierungsfrage- einer Erweite-

rung der Kita in der Mühlgasse positiv gegenübergestellt. Allerdings könnte dort aus Platzgründen nur eine Gruppe U3-Bereich und eine weitere Gruppe für Regelkinder verwirklicht werden. Rein rechnerisch fehlen nach einer Erweiterung der Kita in der Mühlgasse 9 Plätze für den U3-Bereich.

Alternativ ist denkbar, statt einer Erweiterung der Kita in der Mühlgasse, eine zweite Kindertageseinrichtung an andere Stelle zu errichten um den fehlenden Bedarf dort komplett abzudecken und künftige Erweiterungsmöglichkeiten vorzuhalten.

Kostenschätzung:

Vom Träger wurde bereits eine Grundlagenermittlung durgeführt. Für eine Erweiterung der Kita werden Baukosten von ca. 800.000 € veranschlagt.

Für einen Neubau kann von einer weitaus höheren Summe ausgegangen werden.

Der Bauausschuss bittet darum, das Thema im Marktgemeinderat zu besprechen, da es sich zunächst nicht um eine Baumaßnahme handelt, bevor nicht der Marktgemeinderat entsprechendes beschlossen hat.

In der Diskussion wurde festgehalten, dass ein Neubau ggf. Sinn machen kann, oder aber man z.B. auf einen Waldkindergarten ausweichen bzw. ergänzen könnte.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der jetzige Betreiber wohl kein Interesse an einer Waldgruppe bzw. an einem Waldkindergarten haben könnte.

Ein Waldkindergarten und ein einfacherer Umbau des heutigen Kindergartens könnte jedoch viel kostengünstiger umgesetzt werden und ggf. eine zusätzliche Alternative sein.

Der Bauausschuss empfiehlt daher, das Thema in den GR direkt zu nehmen, bis es wieder konkrete Bauangelegenheiten geht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat sieht sich außer Stande heute eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen. Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Es wird ein Arbeitskreis mit dem Träger der Kindertageseinrichtung gebildet um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2020 zur Kenntnis.

TOP 8.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.3 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2020; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Die sich hieraus ergebenden Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen -Schmutzwasserund -Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.4 Plädoyer für mehr miteinander der politischen Ebenen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Dezember 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Dezember 2020, wurde der Artikel "Plädoyer für mehr miteinander der politischen Ebenen" von Herrn Gerhard Dix (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 8.5 Kommunale Grundstücksverkäufe; Arbeitspapier des Bayer. Landesbeauftragten für Datenschutz zur Transparenz

Sachverhalt:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zur Wahrung der Transparenz bei Grundstücksverkäufen ein Arbeitspapier erarbeitet und mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt. Das IMS-Schreiben vom 16.12.2020 und das Arbeitspapier (Stand 01.10.2020) wurden mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Unterlagen vollinhaltlich zur Kenntnis.

gez. Günter Schumacher Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler Schriftführer